

Leitlinie Getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen

zur fachlichen
Unterstützung von
Gemeinden und
Verbänden

Juni 2024

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Verantwortlichkeiten, Begriffe und Abgrenzungen	4
3	Ausgangslage: Restabfallanalysen und getrennte Sammlung	5
4	Teil A: Empfehlungen des Landes zur Abfalltrennung	7
4.1	Grundsätzliche Empfehlungen	7
4.1.1	Übergeordnete Planungsprinzipien	7
4.1.2	Primäre Handlungsfelder identifizieren, Maßnahmen planen	7
4.1.3	Vorrang der getrennten Sammlung bei der Gestaltung von Sammelsystemen	7
4.1.4	Qualitätsorientierte Sammlung von Monofraktionen.....	8
4.1.5	Motivation und Unterstützung der Bürger	8
4.1.6	Chancen der Digitalisierung nutzen	8
4.2	Spezifische Empfehlungen	9
4.2.1	Bedarfsgerechte Gestaltung der getrennten Sammlung.....	9
4.2.2	Empfehlungen für ausgewählte Abfallarten.....	9
4.2.3	Reduktion der Kosten durch wirtschaftliche Optimierung	10
4.2.4	Gemeinsame Schwerpunkte bei Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung	11
4.2.5	Förderung der Wiederverwendung (Re-Use)	11
4.3	Instrumente zur Ausgestaltung in der Gemeinde / im Verband	12
4.3.1	Gestaltung der (Abfall)Abfuhrordnung der Gemeinde entlang abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen:.....	12
4.3.2	Gebührengestaltung entlang abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen:	12
4.3.3	Strukturierter Planungsprozess (R-AWK):.....	12
4.3.4	Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung:	12
4.3.5	Inanspruchnahme von Förderungen durch das Land Salzburg (Abt. 5)	12
4.3.6	Unterstützungsangebot der abfallwirtschaftlichen Servicestelle des Landes (SIR)..	12
5	Teil B: Bestehende rechtliche Vorgaben	14
5.1	Grundsätzliche Anforderungen	14
5.2	Rechtsrahmen bestehender Abfalltrennverpflichtungen	14
5.3	Gestaltungsvorgaben für bestimmte Abfallströme	15
5.3.1	Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle	15
5.3.2	Abfallwirtschaftliche Infrastruktur	20
5.3.3	Gemischt gesammelte Siedlungsabfälle	23

6	Anhang	24
6.1	Definition des Siedlungsabfallbegriffes	24
6.2	Auswertungen zur getrennten Sammlung	26
6.3	Andere fachliche Leitlinien für die kommunale Abfallwirtschaft	27
6.4	Übersicht zu bestehenden Abfalltrennverpflichtungen	28

1 Einleitung

Die kommunale Abfallwirtschaft bildet einen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge und muss - möglichst unabhängig von den jeweiligen Marktverhältnissen - eine verlässliche und leistbare Entsorgung von Siedlungsabfällen gewährleisten.

Ein wesentliches Ziel der Abfallwirtschaft besteht auch darin Stoffkreisläufe weitgehend zu schließen und somit Ressourcen zu schonen. Um Abfälle einer hochwertigen stofflichen Verwertung zuzuführen, ist eine qualitätsorientierte getrennte Sammlung von möglichst vielen Siedlungsabfällen erforderlich.

Die vorliegende Leitlinie soll insbesondere Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände in der Wahrnehmung ihrer Gestaltungsverantwortung unterstützen und gibt fachliche Empfehlungen für die getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen.

4

2 Verantwortlichkeiten, Begriffe und Abgrenzungen

Die Gestaltungsverantwortung für die Erfassung (Sammlung) von Siedlungsabfällen - ausgenommen Verpackungsabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Gerätebatterien - liegt bei der jeweiligen Gemeinde (kommunale Erfassungspflicht gem. § 9a Abs.1 S.AWG). Dieser Verantwortung kann die Gemeinde nachkommen, indem sie entweder selbst die Sammlung von Siedlungsabfällen im Gemeindegebiet durchführt oder eine andere Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Dritten (befugter privater Sammler) damit beauftragt.

Die Liegenschaftseigentümer (und alle anderen Nutzungsberechtigten) unterliegen - quasi als „Gegenstück“ zur kommunalen Erfassungspflicht - einer Beteiligungspflicht für Siedlungsabfälle und haben sich der Einrichtungen der Gemeinde für die Sammlung von Siedlungsabfällen zu bedienen (Beteiligungspflicht gem. § 12 Abs.1 S.AWG). Dies gilt nicht nur für private Haushalte, sondern auch für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten.

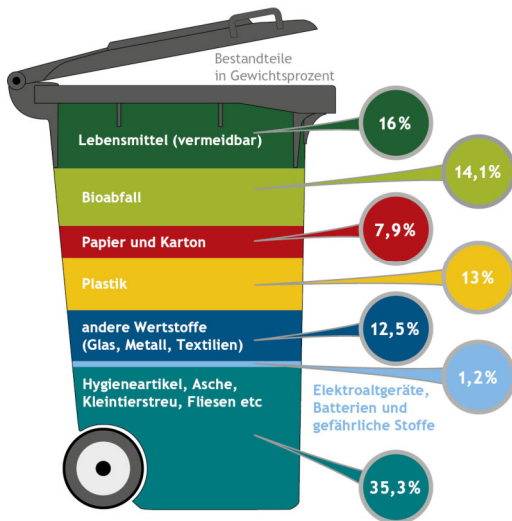
Siedlungsabfälle umfassen gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.

Produktionsabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Klärschlämme, Altfahrzeuge und Bau- und Abbruchabfälle gelten nicht als Siedlungsabfälle. Abfälle, die im Rahmen der Produktion als produktionsspezifische Abfälle anfallen, wie beispielsweise Verschnitte aus der Produktion von Druckwerken oder Erntereste aus der landwirtschaftlichen Produktion, sind daher vom Siedlungsabfallbegriff nicht umfasst. Sehr wohl als Siedlungsabfälle gelten jedoch zB das Altpapier, der Bioabfall oder der Restabfall aus dem Büro oder der Kantine des Produktionsbetriebs.

Der Gestaltungsspielraum der Gemeinde bei der Erfassung (Sammlung) von Siedlungsabfällen ist je nach Abfallkategorie unterschiedlich groß. Während beispielsweise bei der getrennten Erfassung von Altstoffen (wie zB Altpapier) ein relativ breiter Gestaltungsspielraum für die Gemeinde gegeben ist, sind bei bestimmten Abfallkategorien wie gemischte Siedlungsabfälle oder Küchen- und Speiseabfälle detailliertere Vorgaben (des Bundes- oder Landesgesetzgebers) zu beachten. Die wichtigsten, bereits in Geltung stehenden Vorgaben werden im Anschluss an die fachlichen Empfehlungen dargestellt. Dabei werden sowohl die grundsätzlichen Anforderungen angeführt, die generell „übergeordnet“ zu beachten sind, als auch detailliertere Anforderungen, die nur für bestimmte Abfälle gelten.

3 Ausgangslage: Restabfallanalysen und getrennte Sammlung

Als wesentliche Basis für die sachadäquate Ausgestaltung der getrennten Erfassung von Siedlungsabfällen dient in erster Linie die Betrachtung von vorhandenen Potenzialen für eine Weiterentwicklung der getrennten Sammlung. Diese Potenziale wurden im Rahmen von landesweiten Restabfallanalysen ermittelt:



Bestandteile Restabfall In Kilogramm pro Einwohner und Jahr	städtische Strukturen	Gemeinden mit ausgeprägtem Tourismus	Landgemeinden mit wenig Tourismus
Lebensmittel	37,61	32,72	14,34
Bioabfall	28,39	28,88	14,86
Papier und Karton	23,66	13,44	4,42
Plastik	34,70	23,07	10,41
andere Wertstoffe (Glas, Metall, Textilien)	31,86	22,12	12,4
Elektroaltgeräte, Batterien und gefährliche Stoffe	2,54	2,31	1,16
Hygieneartikel, Asche, Kleintierstreu, Fliesen etc	66,82	67,69	57,71
Summe	225,58	190,22	115,30

Quelle: Land Salzburg

5

Die Ergebnisse detaillierter Betrachtungen auf Ebene der sozio-ökonomischen Schichten und der politischen Bezirke finden sich im Endbericht zu den Restabfallanalysen https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Endbericht_Restabfallanalyse_Sbg_2019.pdf

56% des jährlich anfallenden Restabfalls sind potenzielle Alt- bzw Wertstoffe, die einem Recycling zugeführt werden könnten. Dies entspricht rd 94 kg pro Einwohner und Jahr bzw mehr als 51.000 Tonnen jährlich.

Insbesondere im Hinblick auf den hohen Anteil von Lebensmitteln im Restabfall müssen auch die Bemühungen zur Vermeidung von Abfällen intensiviert werden. Abfälle, die gar nicht erst entstehen (und in weiterer Folge gar nicht gesammelt und behandelt werden müssen), sind aus Umweltsicht die beste Lösung.

Um - für nicht vermiedene Abfälle - realistische Ziele für die getrennte Sammlung herauszuarbeiten und den Handlungsspielraum zu verdeutlichen, wurde anhand von Auswertungen kommunaler Daten ermittelt, welche Mengen (in kg pro EW und Jahr auf Datenbasis 2019) durch eine getrennte Sammlung bereits derzeit von den „besten“ Salzburger Gemeinden erfasst werden.

Dazu wurde der Ansatz „Orientierung an den besten 20%“ gewählt und das 80%-Quantil („die besten 20 Prozent“), das 50%-Quantil/Median („die Mitte“) und das 20%-Quantil („die Nachzügler“) über alle Gemeinden des Bundeslandes ausgewertet. Die wesentlichsten Ergebnisse waren:

- Die jeweiligen Werte in Salzburg für „die besten 20 Prozent“, „die Mitte“ und „die Nachzügler“ lassen einerseits erkennen, dass der quantitative Unterschied zwischen der Kategorie „die besten 20 Prozent“ und „die Nachzügler“ bei den biogenen Abfällen (System Biotonne), Grünabfällen und Altholz am größten ist. Über das System Biotonne werden in Salzburg von den „besten 20 Prozent“ bereits 77 kg/EW/a und mehr getrennt gesammelt;

„die Nachzügler“ erreichen 26 kg/EW/a und weniger. Diese Spanne verdeutlicht nicht zuletzt den großen Optimierungsspielraum in diesem Bereich. Bei den Grünabfällen liegt diese Spanne zwischen 71 kg/EW/a (und mehr) und 13 kg/EW/a (und weniger). Wesentliche Unterschiede und damit erheblichen Optimierungsspielraum zeigen sich auch bei Altholz [zwischen 52 kg/EW/a (und mehr) und 17 kg/EW/a (und weniger)]. Auch im Bereich der Verpackungsabfallsammlung, der nicht in die kommunale Gestaltungsverantwortung fällt, sind zT große Unterschiede erkennbar. Details und grafische Darstellungen finden sich im Anhang.

- Eine österreichweite Auswertung nach ähnlicher Systematik (Quartile) erbrachte ähnliche Ergebnisse. Hier fallen die Unterschiede zwischen den „Vorreitern“ und den „Nachzüglern“ zum Teil noch deutlicher aus - siehe Anhang.

6

Diese Auswertungen und Kategorisierungen ermöglichen den Regionen und den einzelnen Gemeinden eine (erste) Einordnung iZm der Frage „Wo liegen wir im Vergleich zu den anderen?“ Bei dieser Einordnung ist auch zu berücksichtigen wie groß das jeweilige Potenzial für eine getrennte Sammlung von bestimmten Siedlungsabfällen in der Region ist; dieses Potenzial ist nicht zwangsläufig überall gleich. Daher ist es auch möglich, dass mit einer geringeren Absolutmenge (kg/EW/a) ein hoher „Abschöpfungsgrad“, dh eine gute Getrenntsammelquote, erreicht wird.

Die Detailbetrachtung auf Regions- und Gemeindeebene ermöglicht auch das Erkennen von spezifischem Handlungsbedarf und das Festlegen regions- bzw gemeindespezifischer prioritärer Handlungsfelder. So kann eine Region/eine Gemeinde bei der Bioabfallsammlung bereits zu den „besten 20 Prozent“ gehören, jedoch bei den Grünabfällen zu den „Nachzüglern“ und wird so seine prioritären Handlungsfelder dementsprechend festlegen.

4 Teil A: Empfehlungen des Landes zur Abfalltrennung

4.1 Grundsätzliche Empfehlungen

4.1.1 Übergeordnete Planungsprinzipien

Zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen in der Gestaltung der Abfallwirtschaft zählt die Einhaltung der sog. Abfallhierarchie. Diese ist hierarchisch wie folgt aufgebaut:

1. Abfallvermeidung;
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung;
5. Beseitigung.

Im Rahmen der Ausgestaltung abfallwirtschaftlicher Systeme zur Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen sollte auch geprüft werden, durch welche Maßnahmen sich auf welcher Ebene die Abfallhierarchie am besten umsetzen lässt. So ist eine qualitätsorientierte getrennte Sammlung in den meisten Fällen sowohl für die Vorbereitung zur Wiederverwendung als auch für das Recycling (stoffliche Verwertung) Grundvoraussetzung.

Ebenso erfordert das Ziel des Schließens von (Stoff)Kreisläufen - und damit der Schonung von primären Ressourcen - ein hochwertiges Recycling (stoffliche Verwertung) und somit (in der Regel) im Vorfeld eine qualitätsorientierte getrennte Sammlung.

4.1.2 Primäre Handlungsfelder identifizieren, Maßnahmen planen

- Um die primären Handlungsfelder für die Gemeinde / den Verband zu identifizieren ist eine Standortbestimmung - dh ein Vergleich mit Ergebnissen (Altstoffanteile im Restabfall sowie Altstoffmengen und Getrenntsammelquoten) aus strukturell ähnlichen Gemeindegruppen - sowie ein strukturierter Planungsprozess empfehlenswert. Dieser soll helfen ua folgende Fragen zu beantworten: Wie lässt sich der Status Quo interpretieren? Was sind die wichtigsten Gründe für die zT erheblichen Unterschiede auf Gemeinde-/verbandsebene? Was sind Erfolgsfaktoren? Was sind hemmende Faktoren? Wo wird (prioritärer) Handlungsbedarf gesehen (Quantität, Qualität)? Welche Maßnahmen sollten gesetzt werden? Wo gibt es bereits gute Erfahrungen damit? Welche Unterstützung braucht es für diese Maßnahmen? Was ist in diesem Zusammenhang sonst noch wichtig? etc
- Dafür gibt es seitens des Landes (Abt. 5) sowohl fachliche als auch finanzielle Unterstützung bei Erarbeitung eines regionalen Abfallwirtschaftskonzeptes (R-AWK) - siehe FG 1 der FörderRL „abfallwirtschaftliche Maßnahmen in Gemeinden (Förderhöhe: 50% oder bis zu € 30.000,-).
Die Umsetzung innovativer Maßnahmen wird durch das Land Salzburg (Abt. 5) ebenfalls im Rahmen der FörderRL „abfallwirtschaftliche Maßnahmen in Gemeinden“ finanziell unterstützt (siehe FG 10, Förderhöhe: 50% oder bis zu € 5.000,-).

4.1.3 Vorrang der getrennten Sammlung bei der Gestaltung von Sammelsystemen

- Die Wichtigkeit der getrennten Sammlung (mit dem Ziel der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung) ist zwar durch die abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze (sieg AWG und S.AWG) klargestellt, spiegelt sich aber bei der konkreten (Aus)Gestaltung

von Sammelsystemen vor Ort oft nicht ausreichend wider. So ist beispielsweise die „Entsorgung von Restmüll“ für den Bürger / für den Betrieb oft viel bequemer als die „Mülltrennung“. Auch finanziell ist der Unterschied zwischen „gutem Trennverhalten“ und „schlechtem Trennverhalten“ für den Einzelnen oft nicht bemerkbar. Diese Aspekte sollten jedoch in der (Aus)Gestaltung von Sammelsystemen künftig eine größere Rolle spielen, um die Wiederverwendung von Produkten und das Schließen von (Stoff)Kreisläufen zu fördern. Als Zielrichtung der (Aus)Gestaltung könnte formuliert werden:

getrennte Sammlung = „bequem und unentgeltlich“, gemischte Sammlung = „aufwändig und kostspielig“.

4.1.4 Qualitätsorientierte Sammlung von Monofraktionen

8

- In der Regel können qualitätsgesicherte Altstoffe besser (und kostengünstiger) recycelt werden als Altstoffgemische; gleiches gilt für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Daher wird empfohlen den Ausbau einer qualitätsorientierten getrennten Sammlung von Monofraktionen aus Altstoffen (zB am Recyclinghof) zu forcieren.

4.1.5 Motivation und Unterstützung der Bürger

Kernelemente der Motivation sind positive Anreize für eine vermehrte Nutzung der getrennten Sammlung, sachgerechte Information und Unterstützung durch geeignete Infrastruktur vor Ort.

- Es wird empfohlen, vorhandenen rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde bei den Gebührenmodellen (Tarife zur Abfallwirtschaftsgebühr) konsequent zu nutzen.
- Auch innovative Anreizsysteme für eine verbesserte und qualitätsorientierte getrennte Sammlung sollten in Pilotprojekten erprobt werden.
- Die konkrete Unterstützung vor Ort sollte ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Besonderen Aufholbedarf bei der getrennten Sammlung gibt es in der Regel in Wohnanlagen (Mehrparteienhäusern). Das Land Salzburg (Abt. 5) wird daher einen „Leitfaden für die getrennte Sammlung in Wohnanlagen“ zur Verfügung stellen, der praktische Maßnahmen zur Unterstützung vor Ort beinhalten wird.
- Darüber hinaus wird das Land Salzburg (Abt. 5) in Kooperation mit der Universität Salzburg ein Pilotprojekt zur verbesserten Abfalltrennung in Wohnanlagen durchführen, bei dem bestimmte Maßnahmen - und neue Wege - erprobt werden sollen.

4.1.6 Chancen der Digitalisierung nutzen

- Zur Optimierung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und Abläufen bietet eine vermehrte Digitalisierung große Chancen. Insbesondere durch die Erfassung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur (Behälter, Standplätze), die Ermittlung der Behälterauslastung, die Optimierung der Routenplanung usw lassen sich wichtige Grundlagen und Monitoring-Instrumente für eine verbesserte getrennte Sammlung schaffen. Auch dieser Bereich ist im Rahmen der FörderRL „abfallwirtschaftliche Maßnahmen in Gemeinden“ förderbar (siehe FG 10).
- Die gemeinsame Erarbeitung einer Digitalisierungsstrategie für die kommunale Abfallwirtschaft in Salzburg durch die abfallwirtschaftlich Gestaltungsverantwortlichen wird ebenfalls empfohlen.

4.2 Spezifische Empfehlungen

Ergibt die abfallwirtschaftliche Analyse der Gemeinde (oder des Verbandes) nennenswerte Altstoffpotenziale in den gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll, Sperrmüll) bzw niedrige Getrennt-sammelquoten, sollten konkrete Maßnahmen zur Verbesserung geplant und umgesetzt werden. Die Abteilung 5 des Amtes der Salzburger Landesregierung gibt dafür folgende fachlich abfallwirtschaftliche Empfehlungen ab:

4.2.1 Bedarfsgerechte Gestaltung der getrennten Sammlung

- Eine gezielte Betrachtung der Restabfallzusammensetzung in Zusammenschau mit den Altstoffsammelmenen bilden eine fundierte fachliche Grundlage für die Definition „bedarfsgerecht“. Dabei sollten auch sozio-ökonomische Schichtungs-Kriterien wie Siedlungsstrukturen, Pendlersaldo und insbesondere Tourismusausprägung etc. Berücksichtigung finden. Diese Kriterien beeinflussen nachweislich das Abfallaufkommen, das Trennverhalten (siehe Anhang) und somit die Konkretisierung von „Was ist bedarfsgerecht“.
- Ebenso sind bei der Definition bzw Konkretisierung von „bedarfsgerecht“ die bereits geltenden Verpflichtungen zur getrennten Sammlung zu berücksichtigen (siehe „Teil B: Bestehende rechtliche Vorgaben“); dies betrifft insbesondere die Getrenntsammlungsverpflichtungen (gem. § 28b AWG 2002) für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle (ab 2025) sowie die Verpflichtung die getrennte Sammlung in einer Weise durchzuführen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht.
- Die im Rahmen eines Bundesländer-Kooperationsprojektes vorgenommenen Analysen haben gezeigt, dass sich ein optimiertes Angebot für die getrennte Sammlung insbesondere bei biogenen Abfällen, bei Altpapier sowie bei Leichtverpackungen in Kombination mit einem (schrittweise und bedarfsgerecht) angepasstem bzw reduzierten Abfuhrvolumen für Restabfälle positiv (dh reduzierend) auf die jeweiligen Anteile im Restabfall und positiv (dh erhöhend) auf die Getrenntsammlerquoten auswirkt.

4.2.2 Empfehlungen für ausgewählte Abfallarten

4.2.2.1 Biogene Abfälle:

- Ausbau des Systems Biotonne (mit Ausnahme „Eigenkompostierer“): Ziel Flächendeckung, Biotonnen-Sammelsystem ab Liegenschaft (mit Ausnahme „entlegene Häuser“);
- Bereitstellung der Biotonne ohne Zusatzgebühr (bzw ohne Abschlag von der Abfallwirtschaftsgebühr bei Nicht-Nutzung);
- Berücksichtigung der Nutzung der Biotonne bei der Festlegung des erforderlichen Abfuhrvolumens (Behältergröße, Abfuhrintervall) bzw Mindestvorhaltevolumens für Restabfall;

4.2.2.2 Grünabfälle:

- Erweiterung des Angebotes zur unentgeltlichen Abgabe bei Recyclinghöfen, Kompostanlagen oder sonstigen Sammelstellen;
- Prüfung des Bedarfes für einen Ausbau von mobilen Häckseldiensten
- Prüfung des Bedarfes für eine 2x jährliche Abholung bei den Liegenschaften;

4.2.2.3 Altholz:

- Prüfung eines Ausbaus der Quellensortierung, dh der qualitätsdifferenzierten Erfassung bei Recyclinghöfen -> erhöht gleichzeitig die Recyklierbarkeit und Vermarktbarkeit;
- wenn räumlich und logistisch nicht umsetzbar: Ausloten von Kooperationen mit anderen (größeren) Recyclinghöfen in der Region;

4.2.2.4 Sperrige Siedlungsabfälle:

- Prüfung des Bedarfes für den Auf- bzw Ausbau der Abholung von getrennten sperrigen Siedlungsabfällen aus Holz bzw aus Metallen direkt bei den Liegenschaften;
- Reduzierung der Abholung von gemischten sperrigen Siedlungsabfällen bei Liegenschaften;

10

4.2.2.5 Altpapier (inkl. Papierverpackungen):

- Prüfung des Auf- bzw Ausbaues eines Holsystems für Altpapier inkl. Papierverpackungen mit dem Ziel der Flächendeckung; dh Altpapiertonne (inkl. Papierverpackungen) auf der Liegenschaft (mit Ausnahme „entlegene Häuser“);
- Bereitstellung der Altpapiertonne (inkl. Papierverpackungen) ohne Zusatzgebühr; Kostentragung des Verpackungsanteils durch Sammel- und Verwertungssysteme;
- Berücksichtigung der Nutzung der Altpapiertonne bei der Festlegung des erforderlichen Abfuhrvolumens (Behältergröße, Abfuhrintervall) bzw Mindestvorhaltevolumens für Restabfall;

4.2.2.6 Exkurs: Getrennte Sammlung von Haushaltsverpackungen:

Die Gestaltungsverantwortung für die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen liegt nicht bei der Gemeinde, sondern den Sammel- und Verwertungssystemen. Trotzdem steht die Sammlung von Haushaltsverpackungen in enger Wechselwirkung mit der Sammlung von anderen Siedlungsabfällen. Daher sollte im Bereich der Verpackungssammlung ebenso ein Auf- bzw Ausbau von (auch für Betriebe unentgeltlichen) Altstofferfassungs-Modulen stattfinden: Dazu zählen:

- Auf- bzw Ausbau der Geschäftsstraßenentsorgung von Kartonagen, insbesondere von Wellpappe;
- Regelmäßige unentgeltliche Abholung von Kunststoffverpackungen (inkl. Styropor), insbesondere von großvolumigen Kunststoffverpackungen, auch bei Betrieben;
- Zusätzliche Abgabemöglichkeiten für Monofraktionen am Recyclinghof (wenn räumlich und logistisch umsetzbar);
- Intensivierte Bereitstellung von erweiterter Sammelinfrastruktur (wie Presscontainer, Zerkleinerer etc);
- Durchgängig kostendeckende Finanzierung der (kommunalen) Sammelleistungen durch die verantwortlichen Sammel- und Verwertungssysteme;

4.2.3 Reduktion der Kosten durch wirtschaftliche Optimierung

Im Vergleich zur Sammlung und Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll, Sperrmüll) ist die Sammlung und Verwertung von Altstoffen in der Regel nicht „nur“ ressourcenschonender, sondern auch finanziell günstiger.

4.2.3.1 Erhöhung der Altstoffmengen, Reduktion der gemischten Mengen:

- Ausbau der Zugänglichkeit von Recyclinghöfen für die Abgabe von Siedlungsabfällen (auch für Betriebe, wenn räumlich und logistisch umsetzbar);
- Zusatzgebühr für die Abgabe von gemischten Abfällen am Recyclinghof;
- Ausbau von Holsystemen für besonders mengenrelevante Abfallströme, insbesondere biogene Abfälle;
- Ausbau der qualitätsorientierten getrennten Sammlung von Monofraktionen aus Altstoffen (zB am Recyclinghof) -> Altstofferlöse

4.2.3.2 Logistik und Altstoffvermarktung:

- Verwendung von (zumindest in der Region) einheitlichen Sammelbehältern für die Erfassung von Altstoffen auf Recyclinghöfen -> kompatible Systeme für übergreifende Logistik;
- Gemeindeübergreifender Logistikkostenausgleich;
- Vertragliche Mengenbündelung für die verbesserte Vermarktung von Altstoffen;

11

4.2.4 Gemeinsame Schwerpunkte bei Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

Gemeinsame Schwerpunkte bei der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung bringen sowohl eine Reduktion des Aufwandes und der spezifischen Kosten für die Teilnehmenden als auch eine erhöhte Aufmerksamkeit. Als inhaltliche Schwerpunkte werden folgende Prioritäten gesehen:

- Vermeidung von Lebensmittel in Abfälle;
- Trennung von biogenen Abfällen (Nutzung der Biotonne);
- Abfalltrennung allgemein;
- Littering;

4.2.5 Förderung der Wiederverwendung (Re-Use)

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung stellt einen wichtigen Bestandteil in der Umsetzung der Abfallhierarchie dar. Auf Ebene der kommunalen Abfallwirtschaft werden daher folgende Aktivitäten empfohlen:

- Regelmäßiges Abhalten von Repair-Cafes;
- Förderung von Mehrwegaktivitäten, insbesondere im Bereich Getränke und Speisen;
- Einrichten einer permanenten Abgabestelle (allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden) oder Organisation gezielter „Re-Use-Sammeltage“ für die Übernahme von wiederverwendbaren Produkten/Gegenständen;
- Klare Kommunikation zu „Was können wir brauchen / Was können wir nicht brauchen“;
- Qualitätssicherung im Rahmen der Sammlung;
- Bevorzugt Partnerschaften mit sozialwirtschaftlichen Betrieben zur Durchführung der Sammlung und zur Vorbereitung für die Wiederverwendung;

4.3 Instrumente zur Ausgestaltung in der Gemeinde / im Verband

4.3.1 Gestaltung der (Abfall)Abfuhrordnung der Gemeinde entlang abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen:

- Das am besten geeignetste Instrument zur (rechtlichen) Umsetzung der getrennten Sammlung von Siedlungsabfällen sind entsprechende Festlegungen in der (Abfall)Abfuhrordnung der Gemeinde. Hier kann die Gemeinde die Sammlung konkret ausgestalten (siehe dazu § 14 Abs.1 S.AWG) und auch Maßnahmen festlegen. Darüber hinaus bietet die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung durch die Gemeinden (§ 8 S.AWG) einen breiten Rahmen, die Gemeindeglieder über abfallwirtschaftliche Belange zu informieren und in die Umsetzungsplanung mit einzubeziehen.

12 4.3.2 Gebührengestaltung entlang abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen:

- Finanzielle Anreize können das Erreichen abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen wesentlich unterstützen. Dabei sollen die (vorhandenen rechtlichen) Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde bei den Gebührenmodellen (Tarife zur Abfallwirtschaftsgebühr) konsequent genutzt werden.

4.3.3 Strukturierter Planungsprozess (R-AWK):

- Um konkrete Maßnahmen für die Verbesserung der getrennten Sammlung zu identifizieren und umzusetzen, ist die Erstellung eines sog. regionalen Abfallwirtschaftskonzeptes (R-AWK) ein geeignetes Instrument und wird seitens des Landes fachlich und finanziell unterstützt. Wichtiges Ergebnis sollte dabei ua eine regionale Zielvereinbarung zu qualitativ und quantitativ wirksamen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, zu den Getrennt-Sammelquoten und zum Monitoring sein. Auch ein organisierter Erfahrungsaustausch („best practice“) sollte Teil des Planungsprozesses sein.

4.3.4 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung:

- Informationen und Beratung für den Bürger und Betriebe sind wichtige Bestandteile einer erfolgreichen Umsetzung. Landesweit abgestimmte Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit mit regional anpassbaren Schwerpunkten sind dabei ebenso wichtige Instrumente wie die Abfallberatung vor Ort.

4.3.5 Inanspruchnahme von Förderungen durch das Land Salzburg (Abt. 5)

- Die Förderrichtlinie „abfallwirtschaftliche Maßnahmen in Gemeinden“ unterstützt zahlreiche abfallwirtschaftliche Aktivitäten der Gemeinden / Verbände. Die Förderung von Maßnahmen zur verbesserten getrennten Sammlung steht im Mittelpunkt der Förderrichtlinie und sollten von Gemeinden / Verbänden vermehrt genutzt werden.

4.3.6 Unterstützungsangebot der abfallwirtschaftlichen Servicestelle des Landes (SIR)

Zur Unterstützung der Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben wird im SIR eine Servicestelle eingerichtet. In dieser sollen sukzessive folgende Angebote für Gemeinden aufgebaut werden:

- Konzeption von Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit;

- Beratung und Unterstützung bei abfallwirtschaftlichen Kernaufgaben wie Planung, Errichtung und Betrieb abfallwirtschaftlicher Infrastruktur, Gestaltung von Abfuhrordnungen, Erfüllung von Aufzeichnungs- und Nachweispflichten etc.
- Aus- und Weiterbildung (Recyclinghofkurs, Schulungen, Informationsaufbereitung)
- Koordinierung der Abfallberatung im Land Salzburg

5 Teil B: Bestehende rechtliche Vorgaben

In den folgenden Abschnitten werden wesentliche Inhalte bereits bestehender, rechtlicher Vorgaben mit Bezug zur Abfall-/Altstoffsammlung von dargestellt, die im Rahmen der Wahrnehmung der Gestaltungsverantwortung der Gemeinde von Bedeutung sind.

5.1 Grundsätzliche Anforderungen

Im Rahmen der Wahrnehmung der Gestaltungsverantwortung der Gemeinde sind neben den Abfalltrennverpflichtungen im Detail auch grundsätzliche Anforderungen an die Abfall-/Altstoffsammlung zu beachten. Diese grundsätzlichen Anforderungen bestehen darin,

- Die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 3 S.AWG), insbesondere die Abfallhierarchie (§ 3 Abs.2 und 3 S.AWG) einzuhalten;
- die Förderung der Wiederverwendung zu unterstützen, in dem eine Abgabemöglichkeit für Gegenstände, die zur Wiederverwendung (Re-Use) geeignet sind, geschaffen wird (§ 14b S.AWG);
- die getrennte Sammlung bedarfsgerecht zu gestalten (§ 11 Abs.1 S.AWG)
„...hat die Gemeinde im erforderlichen Umfang gesonderte Einrichtungen zur Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) anzubieten.“;
- die Gestaltung der getrennten Sammlung so auszurichten, dass ein Erreichen der unionsrechtlichen Zielvorgaben für das Recycling von Siedlungsabfällen gewährleistet werden kann (§ 11 Abs.1 S.AWG);
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung durch die Gemeinde (§ 8 S.AWG) durchzuführen;
- auf den Salzburger Abfallwirtschaftsplan und seine Teilpläne im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung der Gemeinde Bedacht zu nehmen (§ 8 Abs.3 S.AWG);
- bei der Gestaltung (inkl. Festlegungen) der (Abfall)Abfuhrordnung der Gemeinde auf Verordnungen zum S.AWG, auf den Salzburger Abfallwirtschaftsplan und seine Teilpläne sowie die Ziele und Grundsätze des S.AWG Bedacht zu nehmen (§ 14 Abs.1 S.AWG);
- der Vorbildwirkung iSd § 3 Abs.5 S.AWG (durch Förderung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der getrennten Sammlung, der Beschaffung von Recyclingprodukten etc) nachzukommen.

5.2 Rechtsrahmen bestehender Abfalltrennverpflichtungen

Sowohl im Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) inkl der dazu erlassenen Verordnungen als auch im Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz (S.AWG) inkl der dazu erlassenen Verordnungen befinden sich - in unterschiedlicher Detailliertheit - abfallspezifische Trennverpflichtungen, die neben den grundsätzlichen Anforderungen (siehe oben) bei der Wahrnehmung der Gestaltungsverantwortung der Gemeinde zu beachten sind. Ein tabellarischer Überblick dazu findet sich im Anhang.

Darüber hinaus unterliegen die Gemeinden / die Verbände als Normunterworfenen - so wie andere Abfallbesitzer, Abfallsammler, Anlagenbetreiber etc - auch anderen abfallrechtlichen Verpflichtungen wie den Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, dem abfallwirtschaftlichen Berufsrecht, dem abfallwirtschaftlichen Anlagenrecht udg; diese Verpflichtungen beeinflussen jedoch nicht unmittelbar die Gestaltungsverantwortung der Gemeinde für die Sammlung von Siedlungsabfällen und werden daher in den folgenden Abschnitten nicht weiter angeführt.

5.3 Gestaltungsvorgaben für bestimmte Abfallströme

Die Inhalte der nachfolgenden Tabellen fokussieren sich auf jene Punkte, denen im Rahmen der Wahrnehmung der Gestaltungsverantwortung der Gemeinde eine besondere Rolle zukommt (Stand: Juni 2024); sie stellen daher keine vollständige Auflistung sämtlicher abfallrechtlicher Vorgaben dar.

5.3.1 Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

Abfälle	Altstoffe aus Siedlungsabfällen (generell)
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 9a S.AWG iVm § 11 Abs. 1 S.AWG - § 28b AWG
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Erfassungspflicht. - Die Gemeinde hat im erforderlichen Umfang gesonderte Einrichtungen zur Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) anzubieten. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass die unionsrechtlichen Zielvorgaben für das Recycling erfüllt werden; - Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle (ab 2025) sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen. - Die getrennte Sammlung ist in der Weise durchzuführen, dass sie eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht.
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Verpackungsabfälle (aus Papier, Metall, Kunststoff, Glas, Biogen und Textil) fallen in den Verantwortungsbereich der Sammel- und Verwertungssysteme (für Haushaltsverpackungen); dafür trägt die Gemeinde keine Gestaltungsverantwortung;

15

Abfälle	biogene Siedlungsabfällen
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 9a S.AWG iVm § 11 Abs. 1 u 3 S.AWG - Salzburger Bioabfallverordnung - § 18 Abs. 1a S.AWG
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Erfassungspflicht. - Abholung von den einzelnen Liegenschaften (Abweichungsmöglichkeit: fachgerechte Eigenkompostierung) oder Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung. - In der Abfuhrordnung kann die Erfassung von Spültrank - nach einer Abtrennung der flüssigen

	<p>Bestandteile - gemeinsam mit den anderen biogenen Abfällen zugelassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erfassung von anderen Siedlungsabfällen gemeinsam mit biogenen Abfällen ist zulässig, soweit sie auf Grund der vorgesehenen Behandlungsart dafür geeignet und nicht (schadstoff)belastet sind. - Abfuhrintervall: längstens alle 2 Wochen. - Definition von maximalen, unentgeltlichen Freimengen in der Abfuhrordnung zulässig.
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Definition von maximalen, unentgeltlichen Freimengen sind das Sachlichkeitsgebot und das durchschnittliche Abfallaufkommen zu beachten.

Abfälle	Grünabfälle (Baum- und Strauchschnitt)
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 9a S.AWG iVm § 11 Abs. 1 u 3 S.AWG - § 2 u. § 3 Salzburger Bioabfallverordnung - Verordnung (Bund) über die getrennte Sammlung biogener Abfälle
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Erfassungspflicht - Abholung von den einzelnen Liegenschaften (abweichend: fachgerechte Eigenkompostierung) oder Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung; - Gartenabfälle können auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zu den von der Gemeinde vorgesehenen Plätzen (zB Grünabfallkompostieranlage, Recyclinghof) angeliefert werden. - Bei der Sammlung und Lagerung biogener Abfälle dürfen die öffentlichen Interessen gem. §1 Abs. 3 AWG 2002 nicht beeinträchtigt werden (zB durch Press- und Sickerwässer, Geruch oder Ungeziefer, Insekten). Die Sammlung und Lagerung ist durch eine regelmäßige Abfuhr entsprechend zu organisieren und hat in (dem Stand der Technik) entsprechenden baulichen Einrichtungen zu erfolgen. Demnach ist Grünschnitt in der warmen Jahreszeit wöchentlich abzuführen. Bei den Lagerflächen ist zB durch Überdachung sicherzustellen, dass Sickerwässer nicht in die Umwelt gelangen. Für die Lagerung überwiegend holziger Abfälle (zB Baum- und Strauchschnitt) sind diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Abfälle	Altholz
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 4 Recyclingholzverordnung - RHV
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Erfassungspflicht. - Altholz (gemäß Anhang 1 RHV) ist am Anfallsort getrennt von Fenstern, Fensterstöcken, Türen, Türstöcken, imprägniertem Holz und sonstigen behandelten Holzabfällen aus dem Außenbereich, Munitionskisten, Kabeltrommeln aus Vollholz sowie Brandholz und von sonstigen Abfällen zu erfassen, zu sammeln, zu lagern und zu transportieren. - Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so hat diese in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen. In diesem Fall ist nachweislich eine Aussortierung der angeführten Abfallfraktionen vor einer eventuellen Zerkleinerung sicherzustellen. - Altholz (gemäß Anhang 1 RHV) ist nachweislich einem Recycling zuzuführen. Die Verpflichtung zum Recycling besteht nicht, wenn die dabei entstehenden Kosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung unverhältnismäßig sind.
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Für Christbäume, die getrennt erfasst werden und einer Verbrennung in einem Heizwerk zugeführt werden sollen, sind die Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) zu berücksichtigen. Bei einem Einsatz als Ersatzbrennstoffprodukt wird insb. auf die Bestimmungen der Anlage 9 AVV hingewiesen.

Abfälle	Elektro- und Elektronikaltgeräte
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 28a AWG - § 6 Abs.1 EAG-VO - § 10 EAG-VO - § 4 AbfallBPV; § 16 AbfallBPV; §17 AbfallBPV
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten einzurichten. - Die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten hat nach den Sammelkategorien der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) zu erfolgen; diese sind: Großgeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte, Elektrokleingeräte, (Photovoltaikmodule).

	<ul style="list-style-type: none">- Für Elektroaltgeräte welche nicht entnehmbare, große Li-Batterien (>0,5kg) enthalten sind Lagerbereiche einzurichten. Für diese Lagerbereiche sind weiterführende Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.- Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten ist durch geeignete Lagerung sicherzustellen, dass die Freisetzung von Schadstoffen an die Umwelt verhindert wird. Diese sind witterungsgeschützt zu lagern.- Bei der Lagerung und beim Transport von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie deren Bauteilen ist sicherzustellen, dass Beschädigungen, die ein Entweichen von gefährlichen Stoffen oder Brand- oder Explosionsgefahren nach sich ziehen können, vermieden werden. Elektroaltgeräte, welche Li-Batterien beinhalten können, dürfen somit niemals geschüttet werden.- Kühlgeräte sind so zu transportieren und zu lagern, dass Beschädigungen, die ein Entweichen von FCKW, H-FKW, H-FCKW, KW oder von anderen Kälte- oder Treibmitteln nach sich ziehen können, verhindert werden. Kühlgeräte sind gegen Verrutschen zu fixieren und dürfen nicht auf dem Kopf stehend oder auf den Kühlkreislaufteilen liegend transportiert oder gelagert werden.- Bildschirmgeräte sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren. Die Dimension etwaiger Behältnisse ist so zu wählen, dass die Bildschirmgeräte beim Einbringen nicht zerbrechen. Eine Sammlung und eine Lagerung in Form einer losen Schüttung ist unzulässig.- Photovoltaikmodule sind getrennt von anderen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu sammeln und zu lagern. Die Module sind für den Transport und die Lagerung durch entsprechende Stapelung vor Bruch zu schützen. Eine Sammlung und eine Lagerung in Form einer losen Schüttung ist unzulässig. Für die Sammlung, Lagerung und den Transport sind geschlossene, lichtdichte, isolierende Behälter zum Schutz vor Schnittverletzungen durch Glasbruch und zum Schutz vor Kurzschluss oder Systeme, die einen gleichwertigen Schutz bieten, zu verwenden. Die Dimension etwaiger Behältnisse ist so zu wählen, dass die Photovoltaikmodule beim Einbringen nicht zerbre-
--	--

	<p>chen. Ein Vorbrechen oder Verdichten von Photovoltaikmodulen für die Sammlung, die Lagerung oder den Transport ist nicht zulässig.</p>
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten wurden Systeme der Herstellerverantwortung eingerichtet. - Auch für Letztvertreiber (Handel) und Herstellersammelstellen gelten unentgeltliche Rücknahmeverpflichtungen gegenüber dem Letztverbraucher. - Photovoltaikmodule sind als Geräte für gewerbliche Zwecke eingestuft und müssen - wenn sie aus privaten Haushalten stammen - von den Herstellern zurückgenommen werden (§ 10 EAG-VO). - Verpflichtung zur Übernahme durch Gemeinden bzw Gemeindeverbände besteht nicht; werden sie trotzdem übernommen, sind die Vorgaben der Abfallbehandlungspflichtenverordnung (Abfall-BPV) zu beachten.

Abfälle	Gerätebatterien
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 28a AWG - § 11 Abs.1 Batterienverordnung - § 17 AbfallBPV
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einzurichten. Die Einrichtung einer Abgabestelle/Sammelstelle für Fahrzeugbatterien ist nicht verpflichtend, aber auf freiwilliger Basis möglich. - Die Sammlung von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren hat getrennt von anderen Batterien (Fahrzeugbatterien, Industriebatterien) zu erfolgen. - Batteriegemische dürfen maximal einen Anteil von 10 Gewichtsprozent Li-Batterien enthalten. - Für die Lagerung von Li-Batterien > 0,5kg, Batteriegemische >10% Li-Batterieanteil oder beschädigten Li-Batterien sind weiterführende Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen anzuwenden. - Bei der Lagerung von Lithiumbatterien und Batteriegemischen mit Lithiumbatterien ist ein Einwirken von Wasser, Feuchtigkeit und übermäßiger Hitze zu verhindern.

	<ul style="list-style-type: none"> - Große Li-Batterien (>0,5 kg) in Elektroaltgeräten, welche problemlos von Letztverbrauchern entnommen werden können, sind im Zuge der Sammlung aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu entnehmen und gemäß den weiterführenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu lagern.
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren wurden Systeme der Herstellerverantwortung eingerichtet. - Auch für Letztvertreiber (Handel) und Herstellersammelstellen gelten unentgeltliche Rücknahmeverpflichtungen gegenüber dem Letztverbraucher. - Die neue EU-Batterienverordnung wird 2024 auch Änderungen des österreichischen Rechtsrahmens zur Folge haben. - Bei der Lagerung von Li-Batterien oder von Elektroaltgeräten, welche nicht entnehmbare Li-Batterien enthalten, müssen weiterführende Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

5.3.2 Abfallwirtschaftliche Infrastruktur

Abfälle	Recyclinghof (Altstoffsammelzentrum)
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 11 Abs. 6 u 7 S.AWG
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde hat, allenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden, über einen Recyclinghof (Altstoffsammelzentrum) zu verfügen; bei mehr als 50.000 Einwohner, ist ein weiterer Recyclinghof einzurichten. Abweichungsmöglichkeit: Wenn eine vergleichbar wirksame Altstofferfassung sichergestellt ist, kann in der Abfuhrordnung eine andere Art der Sammlung festgelegt werden.
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - „vergleichbar wirksam“ ist an folgenden Kriterien zu messen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ erfasste Abfallarten sowie erfasste Mengen, ▪ Bedarfsorientierung, ▪ Anforderungen, die in einer allfälligen Verordnung gemäß § 11 Abs 3 festgelegt wurden, wie zB Abholintervalle, hygienische Erfordernisse etc, und ▪ kontrollierte Übernahme bzw Übernahme unter Aufsicht (qualifiziertes Personal).

Abfälle	Problemstoffsammlung, -sammelstelle
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 28 AWG - § 54 AWG bzw. § 37 AWG
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen; abweichend: Sammlung in der Gemeinde (im Verbandsbereich) erfolgt in anderer Weise (stationäre Problemstoffsammelstelle); - Die Vorgaben zum Betrieb einer Problemstoffsammlung sind der Anlagenbewilligung zu entnehmen. Weiters ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Eine Darstellung der Anforderungen ist in der „LEITLINIE 01 - Problemstoffsammlung“ dargestellt.
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind.

Abfälle	Abgabemöglichkeit für Gegenstände, die zur Wiederverwendung geeignet sind
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 14b S.AWG - § 3 Abs 5 Z 1 S.AWG
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Um die Wiederverwendung zu fördern, soll die Gemeinde - allenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden - eine Abgabemöglichkeit für Gegenstände, die zur Wiederverwendung (Re-Use) geeignet sind, zur Verfügung stellen.
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie mit beauftragten Dritten (zB sozio-ökonomischen oder caritativen Organisationen) ist zulässig und in der Sache sinnvoll.

Abfälle	Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 28a AWG - § 6 Abs.1 EAG-VO - § 11 Abs.1 Batterienverordnung - § 4 AbfallBPV - § 17 AbfallBPV
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einzurichten. Die Einrichtung einer Abgabestelle/Sammelstelle für Fahrzeugbatterien ist nicht verpflichtend und auf freiwilliger Basis möglich; - Die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten hat nach den Sammelkategorien der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) zu erfolgen; diese sind: Großgeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte, Elektrokleingeräte, (Photovoltaikmodule). - Die Sammlung von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren hat getrennt von anderen Batterien (Fahrzeugbatterien, Industriebatterien) zu erfolgen. - Sammelstellen haben für die Zwischenlagerung von offensichtlich defekten oder beschädigten Lithiumbatterien geeignete Gebinde vorrätig zu halten.
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist zulässig und insbesondere bei hohem technischen Aufwand für die Sammlung/Lagerung sinnvoll. - Sowohl für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten als auch für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren wurden Systeme der Herstellerverantwortung eingerichtet. - Auch für Letztvertreiber (Handel) und Herstellersammelstellen gelten unentgeltliche Rücknahmeverpflichtungen gegenüber dem Letztverbraucher; - Die neue EU-Batterienverordnung wird 2024 auch Änderungen des österreichischen Rechtsrahmens zur Folge haben;

5.3.3 Gemischt gesammelte Siedlungsabfälle

Abfälle	Gemischte Siedlungsabfälle
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 9a S.AWG iVm § 10 S.AWG - Salzburger Hausabfallverordnung
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Erfassungspflicht. - In der Regel Abholung von der Liegenschaft; Abweichungsmöglichkeit: Definition einer anderen Sammelstelle (in Abfuhrordnung oder mittels Bescheid), wenn Liegenschaft nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar. - Abfuhrintervall: längstens alle 4 Wochen.
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungspflicht für Liegenschaftseigentümer, auch für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten (§ 12 S.AWG) - Gesetzliche Vermutung (mit Ausnahme), dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen.

23

Abfälle	Gemischte sperrige Siedlungsabfälle
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - § 9a S.AWG iVm § 10 S.AWG, - § 18 Abs. 1a S.AWG - Salzburger Hausabfallverordnung
Vorgaben für die Gestaltung der Sammlung:	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Erfassungspflicht - Abholung im Allgemeinen von der Liegenschaft; abweichend: Definition einer anderen Sammelstelle (in Abfuhrordnung oder mittels Bescheid) zulässig, wenn nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar; - Generelle Abweichung zu Abholung an der Liegenschaft durch Festlegung in der Abfuhrordnung zulässig; - Sperrige Metalle sind getrennt zu sammeln; - Definition von maximalen, unentgeltlichen Freimengen in der Abfuhrordnung zulässig;
Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Definition von maximalen, unentgeltlichen Freimengen ist das Sachlichkeitsgebot und das durchschnittliche Abfallaufkommen zu beachten;

6 Anhang

6.1 Definition des Siedlungsabfallbegriffes

Geänderte Definition durch AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket:

2. „Siedlungsabfälle“

- a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;
- b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.

Siedlungsabfälle umfassen keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und keine Bau- und Abbruchabfälle. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

Auszug aus den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket:

Die Abfallrahmenrichtlinie legt quantitative Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen fest (siehe auch Anhang 1a). Zu diesem Zweck wird der Begriff „Siedlungsabfälle“ definiert. Diese Definition aus der Abfallrahmenrichtlinie wird wortgleich in das AWG 2002 übernommen und damit die derzeitige Definition für „Siedlungsabfälle“ geändert. Unter „Haushalten“ im Sinne dieser Bestimmung sind private Haushalte zu verstehen. Diese Definition gilt unbeschadet der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abfallbewirtschaftung auf öffentliche und private Akteure. Das bedeutet, dass die Definition selbst, wie auch die anderen Definitionen, keine Auswirkungen auf die Zuständigkeiten in der Abfallbewirtschaftung hat und keine Änderung der Verantwortlichkeit der Bundesländer bewirkt.

Siedlungsabfälle umfassen gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind. Produktionsabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Klärschlämme, Altfahrzeuge und Bau- und Abbruchabfälle gelten nicht als Siedlungsabfälle. Abfälle, die im Rahmen der Produktion als produktionsspezifische Abfälle anfallen, wie beispielsweise Verschnitte aus der Produktion von Druckwerken oder Erntereste aus der landwirtschaftlichen Produktion, sind daher vom Siedlungsabfallbegriff nicht umfasst. Sehr wohl als Siedlungsabfälle gelten jedoch zB das Altpapier, der Bioabfall oder der Restmüll aus dem Büro oder der Kantine des Produktionsbetriebs.

Somit sind auch weiterhin Anlieferungen dieser Abfälle bzw. Altstoffe durch Betriebe bei Altstoffsammelzentren vom Genehmigungsumfang gemäß § 54 umfasst.

Zur Auslegung des Siedlungsabfallbegriffs kann auch weiterhin das Europäische Abfallverzeichnis (insbesondere die Gruppe 20) herangezogen werden. Eine Auflistung von betroffenen Abfällen, welche die Definition der Siedlungsabfälle erfüllen, einschließlich der maßgeblichen Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses ist im Annex 1, S 23 ff, der Leitlinie „Guidance for the

compilation and reporting of data on municipal waste according to Commission Implementing Decisions 2019/1004/EC and 2019/1885/EC, and the Joint Questionnaire of Eurostat and OECD“ enthalten (<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/342366/351811/Guidance+on+municipal+waste+data+collection/> ; <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/342366/351811/Municipal+Waste+guidance>).

Hinsichtlich der Zuordnung von Abfällen, welche in gewerblichen Bereichen anfallen, aber aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung als Siedlungsabfälle zu qualifizieren sind, ist relevant, ob die Abfälle aufgrund ihrer Materialeigenschaften - unabhängig von ihrer Herkunft - jenen Abfallarten zuzuordnen sind, die als Siedlungsabfälle gelten. Dabei wird die Ähnlichkeit anhand der Kriterien „Beschaffenheit“ und „Zusammensetzung“ beurteilt. Mit „Beschaffenheit“, ist gemeint, ob es sich um feste, flüssige, stückige, etc. Abfälle handelt. Das Kriterium „Zusammensetzung“ stellt auf das bloße Vorhandensein typischer haushaltsüblicher Abfälle bzw. Abfallfraktionen ab. In welchen (prozentuellen) Anteilen diese typischen Abfallfraktionen vorhanden sind und ob diese Anteile mit den Anteilen der Abfallfraktionen aus privaten Haushalten (im Sinne von Abfallanalysen) ident oder vergleichbar sind, ist dabei unerheblich. Ebenso spielt die Frage der Vollständigkeit im Sinne des Vorhandenseins sämtlicher haushaltsüblicher Abfallfraktionen dabei keine Rolle.

25

Untergliederungen bei Siedlungsabfällen, wie diese im Landesrecht häufig vorgenommen wurden, sind weiterhin möglich.

6.2 Auswertungen zur getrennten Sammlung


Für den Ansatz „Orientierung an den besten 20%“ wurde anhand von Abfallbilanzdaten über alle Gemeinden des Bundeslandes Salzburg das 80%-Quantil („die besten 20 Prozent“), der Median („die Mitte“) sowie das 20%-Quantil („die Nachzügler“) ermittelt.

Kurzerläuterung:

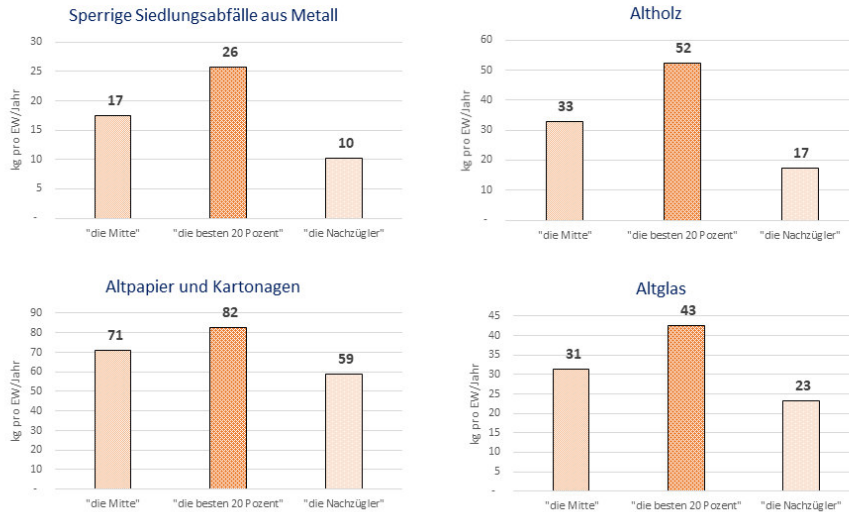
„die besten 20 Prozent“ erreichen den angegebenen Wert oder mehr;

„die Mitte“ bildet den Median-Wert ab;

„die Nachzügler“ erreichen den angegebenen Wert oder weniger;

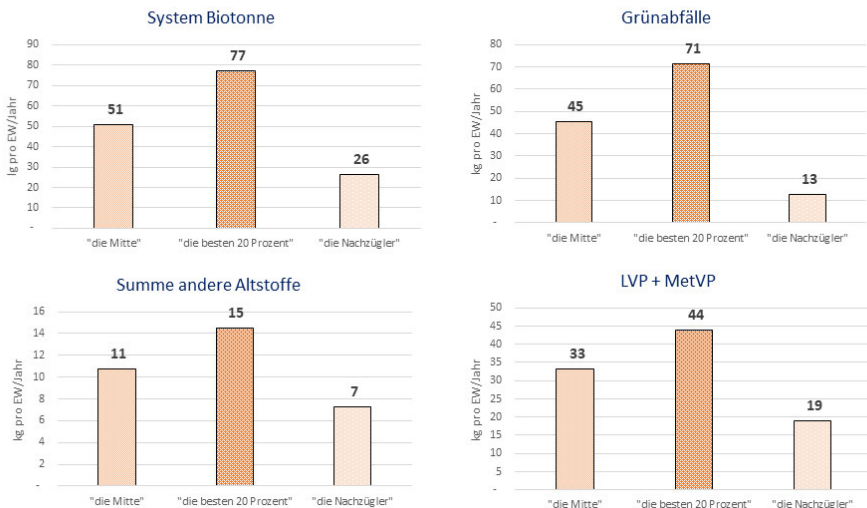


Orientierung an den „besten 20 Prozent“ in Salzburg





Orientierung an den „besten 20 Prozent“ in Salzburg



Österreichweite Auswertungen im Rahmen eines gemeinsamen Bundesländerprojektes brachten folgende Ergebnisse:

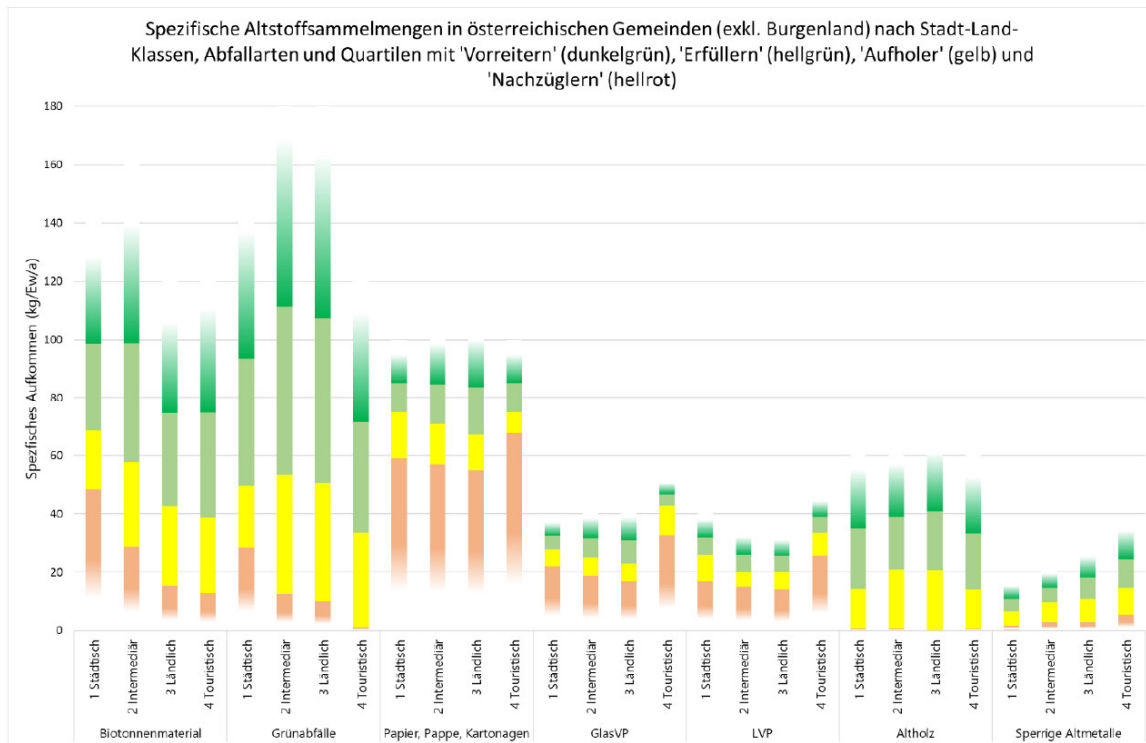


Abbildung K2: Spezifische Altstoffsammelmengen in österreichischen Gemeinden (exkl. Burgenland) nach Stadt-Land-Klassen und Quartilen

6.3 Andere fachliche Leitlinien für die kommunale Abfallwirtschaft

Um die Gemeinden und Verbände auch in ihrer täglichen abfallwirtschaftlichen Arbeit zu unterstützen, wurden zu verschiedenen Themen der kommunalen Abfallwirtschaft fachliche Leitlinien bzw Leitfäden erstellt.

- Leitlinie Problemstoffsammlung:
https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Umwelt/Leitlinie%20Recyclinghof.pdf
- Leitlinie Errichtung und Bewilligung eines Recyclinghofs:
https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Umwelt/Leitlinie%20Recyclinghof%20-%202002_%20Errichtung%20und%20Bewilligung%20eines%20RH.pdf
- Checkliste zur Ausstattung der Problemstoffsammlung:
https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Umwelt/Checkliste%20Problemstoffsammlung.pdf
- Informationsblatt zu Schwimmbadchemikalien:
https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Umwelt/Plakat%20Schwimmbadchemikalien.pdf
- Parallelsammlung von Altstoffen:
https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Umwelt/Leitfaden-Parallelsammlung.pdf
- Leitfaden Abfuhrordnungen:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/abfall/abfallwirtschaft/s-awg-novelle-2018/Abfuhrordnungen>

6.4 Übersicht zu bestehenden Abfalltrennverpflichtungen

Die Inhalte der nachfolgenden Tabellen fokussieren sich auf jene Punkte, denen im Rahmen der Wahrnehmung der Gestaltungsverantwortung der Gemeinde eine besondere Rolle zukommt (Stand: Jänner 2024); sie stellen daher keine vollständige Auflistung sämtlicher abfallrechtlicher Vorgaben dar.

28

Rechtsgrundlage	Bestimmung	Abfallart	Inhalt	Gestaltungsverantwortung Verpflichteter	
Bereitstellung von Infrastruktur zur getrennten Sammlung					
AWG	§28	Problemstoffsammlung	Problemstoffe	Bedarfsgerecht, mind. 2x pro Jahr	Gemeinde / Gemeindeverband
AWG	§28a	Abgabestelle für EAG und Gerätealtbatterien/-akkus aus privaten Haushalten	EAG u. Batterien	unentgeltliche Übernahme	Gemeinde / Gemeindeverband
S.AWG	§ 11 Abs 6	Gemeinde (-verband) hat über Recyclinghof zu verfügen	Altstoffe	vergleichbar wirksame Alternativen zulässig	Gemeinde/Gemeindeverband
Getrennsammelpflichten					
AWG	§28b	Getrennte Sammlung	Papier, Metall, Kunststoff, Glas, Bio und Textilabfälle	Vorb. Z. Wiederverw. oder stoffl. Recycling ist zu ermöglichen	jeweils Gestaltungsverantwortliche gem. Kompetenzverteilung
AWG	§16 Abs 5	Getrennte Sammlung	Problemstoffe	getrennt zu sammeln und berechtigtem S/B zu übergeben	Abfallbesitzer
AWG	§16 Abs 6	Getrennte Sammlung	Altspeseffette- und Öle	getrennt zu sammeln und berechtigtem S/B zu übergeben	Abfallbesitzer
AWG	§16 Abs 7	Getrennte Sammlung	Bau- und Abbruchabfälle	wenn möglich stofflichem Recycling zuzuführen; sonst Beseitigung	Abfallbesitzer
BioabfalltrennVO	§2 Abs 1	Getrennte Sammlung	Biogene Abfälle		Haushalte und Betriebsstätten
AbfallBPV	§17 Abs 3	Getrennte Sammlung	Batterien auf Blei-Säure Basis	getrennt von anderen Batterien zu sammeln	Abfallbesitzer
AbfallBPV	§17 Abs 5	Getrennte Sammlung	Li-Batterien (groß)	getrennt von anderen Batterien zu sammeln	Abfallbesitzer
BatterienVO	§11 Abs 1; §14 Abs 1	Getrennte Sammlung	Gerätealtbatterien, Fahrzeugaltbatterien, Industrialtbatterien	getrennt in genannte Kategorien zu sammeln	Sammel- und Verwertungssysteme, Gemeinden/Gemeindeverbände
EAG VO	§6 Abs 1	Getrennte Sammlung	Elektrogeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirmgeräte einschl. Bildröhrengeräte, Elektrokleingeräte, Gasentladungslampen, Photovoltaikmodule	getrennt in genannte Kategorien zu sammeln	Sammel- und Verwertungssysteme, Gemeinden/Gemeindeverbände
VerpackungsVO	§9 Abs 4b	Getrennte Sammlung	Papier, Karton, Pappe, und Wellpappe; Glas; Metalle; Leichtverpackungen	Haushaltsverpackungen nach den Sammelkategorien getrennt zu sammeln	Sammel- und Verwertungssysteme
RBV	§6 Abs 1	Getrennte Sammlung	gefährlich / nicht gefährlich	Bei Bau- und Abbruchtätigkeiten: gefährliche Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen vor Ort zu trennen	Bauherr / Bauunternehmer
RBV	§6 Abs 2	Getrennte Sammlung	Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauspalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle	Bei Bau- und Abbruchtätigkeiten	Bauherr / Bauunternehmer
RHV	§4	Getrennte Sammlung	unbehandeltes Altholz, behandeltes Altholz	am Anfallsort (oder in genehmigter Behandlungsanlage)	Abfallbesitzer
S.AWG	§10 Abs. 1	Gesonderte Erfassung	gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	ab Liegenschaft	Gemeinde
S.AWG	§10 Abs. 2	Gesonderte Erfassung	sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	ab Liegenschaft oder abweichende Festlegung in Abfuhrordnung	Gemeinde
S. HausabfallVO	§5 Abs 3	Getrennte Sammlung	Metalle aus sperrigen Siedlungsabfällen (sperrige Metalle)	ab Liegenschaft oder abweichende Festlegung in Abfuhrordnung	Gemeinde
S.AWG	§11 Abs 1	generelle Trennverpflichtung	biogene und getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle (Altstoffe)	Bereitstellung gesonderter Einrichtungen im erforderlichen Umfang (=bedarfsgerecht); das Erreichen von EU-Recyclingzielen muss gewährleistet werden	Gemeinde
S.AWG	§11 Abs 4	Parallelsammelungsverbot für Altstoffe	alle Altstoffe aus Siedlungsabfällen (ggf. auch sonstige Abfälle)	soweit Gemeinde Sammeleinrichtungen anbietet ist Parallelsammlung (durch Dritte) untersagt	Gemeinde Abfallsammler
S.AWG	§12 Abs 1	Beteiligungspflicht für Haushalte, Betriebe, Anstalten, sonstigen Arbeitsstätten etc	Siedlungsabfälle	Liegenschaftseigentümer muss sich der Sammeleinrichtungen der Gemeinde bedienen	Liegenschaftseigentümer
S.AWG	§12 Abs 10	Aufstellung von Sammeleinrichtungen	bestimmte Siedlungsabfälle	Liegenschaftseigentümer muss Aufstellung von Sammeleinrichtungen dulden (bescheidmässige Erledigung)	Gemeinde
S. BioabfallVO		Getrennte Sammlung	Garten- und Grünabfälle	von Gemeinde vorgesehene Plätze (zB Grünabfallkompostieranlage, Recyclinghof) oder Eigenkompostierung	Gemeinde
S. BioabfallVO		Getrennte Sammlung	Küchenabfälle	ab Liegenschaft oder Bereitstellung ausreichender Zahl von Sammeleinrichtungen oder Eigenkompostierung	Gemeinde